Das Risiko, urteilsunfähig zu werden, ist bei älteren Menschen grösser als bei jüngeren. (Goran Basic / NZZ)

Selbstbestimmt bleiben mit dem Vorsorgeauftrag

Welche Punkte es dabei zu beachten gilt

Michael Ferber

Unverhofft kommt oft – im Leben vieler Menschen geschieht so einiges, mit dem sie nicht gerechnet haben. Doch was passiert, wenn eine Person plötzlich nicht mehr in der Lage ist, zu entscheiden und für sich selber zu sorgen – beispielsweise nach einem Unfall oder einem Herzinfarkt? Wie können solche Menschen sicherstellen, dass ihr Wille dann respektiert wird – selbst wenn sie diesen nicht mitteilen können? Für solche Fälle empfiehlt es sich, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen. Dieser gehört, wie das Testament, die Patientenverfügung oder die Anordnungen für den Todesfall, zum «Standardrepertoire» der rechtlichen Vorsorge.
■ Was ist ein Vorsorgeauftrag? Das 2013 in Kraft getretene neue Erwachsenenschutzrecht hat die gesetzlichen Grundlagen klar geregelt. Wie es in einer Mitteilung des Justizdepartements (EJPD) heisst, kann man in einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Fall der Urteilsunfähigkeit einer Person um ihre Betreuung, die Verwaltung ihrer Vermögen oder um ihre Rechtsgeschäfte kümmern soll. Auch die Vertretung gegenüber Ämtern oder die Verwaltung von Immobilien würden oft in einem Vorsorgeauftrag geregelt, sagt Yvo Biderbost, Leiter des Rechtsdiensts bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) der Stadt Zürich. In einem solchen Formular könne alles stehen, für das man Vollmachten geben könne.

■ Für wen ist ein Vorsorgeauftrag sinnvoll? Das Risiko, urteilsunfähig zu werden, sei bei älteren Menschen grösser als bei jüngeren, sagt der Kesb-Vertreter. So sind sie öfter von Krankheiten betroffen, bei denen eine zunehmende geistige Beeinträchtigung absehbar ist. Trotzdem rät er auch jüngeren Personen, sich mit dem Thema zu befassen. Schliesslich sind auch sie nicht gegen solche Risiken gefeit – beispielsweise, wenn sie in einen Unfall verwickelt werden. Biderbost sieht einen Vorsorgeauftrag als «eine Art Risikomanagement». Ein solcher ermögliche Personen, auch nach dem Eintreten einer Urteilsunfähigkeit selbstbestimmt zu bleiben bzw. eine selbstbestimmte Vertretung zu haben.

■ Benötigen verheiratete Paare einen Vorsorgeauftrag? Verheiratete Paare bzw. Personen in eingetragenen Partnerschaften brauchen laut einem Merkblatt der Fachorganisation für behinderte Menschen, Pro Infirmis, nicht unbedingt einen Vorsorgeauftrag, da in diesen Fällen ein gesetzliches Vertretungsrecht besteht. Allerdings gelte dieses nur, wenn die Beziehung tatsächlich «gelebt» werde. Als Beispiele führt der Verband aus, dass das Paar einen gemeinsamen Haushalt führen oder dass der eine dem anderen Partner bei einem Heimaufenthalt regelmässig Beistand leisten muss. Biderbost weist darauf hin, dass ein Vorsorgeauftrag viel weiter gehen könne als die gesetzliche Vertretung, er sei auch viel flexibler. So könne man darin beispielsweise auch regeln, dass der Ehepartner bestimmte Dinge nicht tun dürfe, man könne Weisungen erteilen oder die Verwaltung von Vermögen auf ein bestimmtes Bankkonto beschränken.

■ Wer kann beauftragt werden? Dabei muss es sich nicht um eine natürliche Person handeln, auch das Einsetzen einer juristischen Person – etwa einer Bank oder einer Institution – ist denkbar, wie es bei Pro Infirmis heisst. Es könne auch eine Ersatzperson bezeichnet werden, falls die beauftragte Person den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt.

■ Welche Form muss ein Vorsorgeauftrag haben? Für die Erstellung gibt es – wie beim Testament – zwei Möglichkeiten. Er kann entweder handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein, oder er ist notariell beglaubigt.
■ Wo sollte man den Vorsorgeauftrag aufbewahren? Grundsätzlich steht es dem Verfasser frei, wo er diesen aufbewahrt. Dabei sollte er aber darauf achten, dass er leicht gefunden werden kann. Laut Kesb-Vertreter Biderbost sollte der Beauftragte im Vorhinein informiert werden und wissen, wo der Auftrag liegt. Die Kesb im Kanton Zürich weist in einem Merkblatt auf mögliche negative Folgen hin, wenn der Vorsorgeauftrag in einem Bankschliessfach aufbewahrt wird, zu dem nur der Auftraggeber Zugang hat. Pro Infirmis empfiehlt, den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt registrieren zu lassen. Sinnvoll sei es auch, der beauftragten Person eine Kopie davon zu geben.

■ Wann tritt ein Vorsorgeauftrag in Kraft? Wird eine Person urteilsunfähig, muss die Kesb prüfen, ob es einen Vorsorgeauftrag gibt, ob dieser gültig ist und ob die beauftragte Person geeignet und willens ist, die Aufgabe zu übernehmen. Dies führt Pro Infirmis aus. Sei dies der Fall, erhalte die beauftragte Person von der Behörde eine Urkunde, um sich auszuweisen. Es kann auch eine entsprechende, angemessene Entschädigung für die Ausführung des Vorsorgeauftrags festgelegt werden.
■ Welche Gefahren gibt es? Bei einem Vorsorgeauftrag besteht auch ein gewisses Missbrauchspotenzial. So kann sich der Beauftragte beispielsweise als nicht vertrauenswürdig erweisen und etwa Geld für sich selbst verwenden. Sind die Interessen des Auftraggebers gefährdet, so kann die Erwachsenenschutzbehörde einschreiten (Artikel 368 Zivilgesetzbuch). Sie kann der beauftragten Person Weisungen erteilen, sie beispielsweise zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen, wie es im Gesetzestext heisst.
■ Wann endet ein Vorsorgeauftrag? Ein Vorsorgeauftrag hat kein Verfallsdatum. Wenn der Auftraggeber wieder urteilsfähig wird, erlischt er aber. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber oder die beauftragte Person stirbt.